



**Niederschrift der außerordentlichen Mitgliederversammlung des
Vereins zur Pflege von Städtepartnerschaften Bramsche e.V.
am 24.09.2025 im Ratssaal Bramsche**

Anwesende

Gemäß Teilnehmerliste erscheinen **10** wahlberechtigte Mitglieder, weitere Familienangehörige sind nicht zugegen.

TOP 1 (Begrüßung)

Der 1. Vorsitzende Ulrich Mönkemeyer eröffnet als Versammlungsleiter die Sitzung um 19:05 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die Schriftführung übernimmt der 2. Vorsitzende Günter Nannen.

TOP 2 (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder)

U. Mönkemeyer stellt fest, dass mit der Einladung vom 9.9.2025 satzungsgemäß und rechtzeitig zur Mitgliederversammlung eingeladen und die heutige Tagesordnung bekannt gemacht wurde und die Mitgliederversammlung damit beschlussfähig ist. Er stellt die Übersicht der Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung noch einmal kurz vor: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder, 3. Abstimmung über Änderungen an der am 26.3.25 abgestimmten Neufassung der Satzung in § 5 Mitgliederversammlung, § 7 Vorstand und § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

TOP 3 (Abstimmung über Änderungen an der am 26.3.25 abgestimmten Neufassung der Satzung in § 5 Mitgliederversammlung, § 7 Vorstand und § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit)

Ulrich Mönkemeyer verweist zunächst auf die mit der Einladung zu dieser Sitzung bereits vollständig bekanntgemachten Änderungsvorschläge und übergibt das Wort an Günter Nannen. Dieser erläutert zunächst den Sachstand im Hinblick auf die vorzunehmenden Änderungen an der im Frühjahr abgestimmten Satzung und erklärt die vom Registergericht für eine erfolgreiche Eintragung geforderten notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen. Günter Nannen trägt die betroffenen Paragraphen dann einzeln vor und erläutert jeweils die Änderungen.

§ 5 Mitgliederversammlung Verwendung des Begriffs "2. Vorsitzende" statt "Stellvertreter" bzw. "stellvertretender Vorsitzende"; Ergänzung des Satzes "Der Protokollführer unterschreibt die Niederschrift":

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Wege zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der 2. Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend oder leitet die Versammlung, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den Stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Protokollführer unterschreibt die Niederschrift.

Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 7 Vorstand Verwendung des Begriffs "2. Vorsitzende" statt "Stellvertreter" bzw. "stellvertretender Vorsitzende", Ergänzung um die Sätze "Protokollführer ist der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Protokollführer unterschreibt die Niederschrift.":

§ 7 Vorstand

- a) 1 Vorsitzenden
- b) 1 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
- c) 4 weiteren Stellvertretern (einer je Partnerstadt)
- d) bis zu 8 Beisitzern (bis zu je 2 Partnerstadt)
- e) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Bramsche

Als regelmäßiger Gast ohne Stimmrecht wird der/die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses der Stadt Bramsche zu den Vorstandssitzungen eingeladen, dem der Bereich Kultur zugeordnet ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Die Kassenführung und die Schriftführung werden vom 2. Vorsitzenden übernommen.

Die bis zu 14 erstgenannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Einzelfall darf die zweijährige Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes von der Amtsperiode der übrigen Mitglieder abweichen, z.B., wenn aus wichtigem Grund ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bei der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitgliedes ersetzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen zu

ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Protokollführer ist der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Protokollführer unterschreibt die Niederschrift. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder an diesem Umlaufverfahren beteiligt werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel über Veranstaltung des Vereins, vor allem über Einladungen, Empfänge und Besuche, sowie über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Entscheidungen in Eilfällen geregelt werden.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung des Haushalts mit der Empfehlung des von der Stadt Bramsche zu leistendem Zuschuss*
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.*
- c) die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen weiteren Aufgaben.*

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit Ersetzung des Ausdrucks "stellvertretende Vorsitzende" durch "2. Vorsitzende":

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der 2. Vorsitzende übt seine Tätigkeit als Geschäftsführer im Rahmen eines Personalstellungsvertrags mit der Stadt Bramsche aus.

Fragen oder Redebeiträge dazu gibt es nicht.

Der 1. Vorsitzende Ulrich Mönkemeyer stellt den Antrag, die vorgetragenen Änderungen an der Neufassung der Satzung des Vereins zur Pflege von Städtepartnerschaften Bramsche e.V. zu beschließen. Die Änderungen sind angenommen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Der Antrag wird einstimmig, d.h. ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, durch die Mitgliederversammlung angenommen.

Weitere Themen werden nicht verhandelt. Ulrich Mönkemeyer bedankt sich für das Erscheinen der Mitglieder zur Versammlung.

Herr Mönkemeyer schließt um 19:15 Uhr die Sitzung.

Bramsche, den 24.09.2025

Protokollführung

1. Vorsitzender